



Brüssel, den 21. Oktober 2024
(OR. en)

14482/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0093(COD)

CODEC 1934
COPEN 447
JAI 1496

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. April 2023 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben b und d AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 22. Mai 2023 abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. September 2023 abgegeben.³
4. Das Europäische Parlament hat am 23. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 7. bis 10. Oktober 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁴

¹ Dok. 8231/23 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 253 vom 18.7.2023, S. 6.

³ ABl. C, C/2023/869, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/869/oj>.

⁴ Dok. 14248/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁵ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 72/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Tschechiens und der Slowakei als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.